

## Beschlussvorlage Nr. 195/2020/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	10.12.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.12.2020	öffentlich

### **Betreff:**

Änderung der Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften wurde am 03.12.2020 über die Änderung der Straßenreinigungsgebühren beraten.

In der dort vorgestellten Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wurden die Unterdeckungen der Jahre 2019 und 2020 berücksichtigt.

Während das Gebührenrecht in § 5 Absatz 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Kostenüberdeckungen eine Ausgleichspflicht vorsieht, besteht für Kostenunterdeckungen zwar die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht des nachträglichen Ausgleichs.

Die Unterdeckung in Höhe von 13.264,70 € in 2019 resultierte aus der Nichtberücksichtigung der Bauhofkosten für die Leerung der Abfallbehälter und die Durchführung des Winterdienstes.

Aus einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2010 geht jedoch hervor, dass Kostenunterdeckungen, die bereits bei der Gebührenfestsetzung bewusst in Kauf genommen wurden, nicht durch Einstellungen in Gebührenkalkulationen ausgeglichen werden dürfen.

Im Jahr 2020 entstand eine Unterdeckung in Höhe von 13.696,04€, da die entsprechenden Kosten nur in einer weitaus geringeren Höhe berücksichtigt wurden.

Die Kalkulation für das Jahr 2021 ist daher dahingehend zu korrigieren, dass für das Jahr 2019 keine Unterdeckung, sondern die bisher in der Kalkulation für 2020 angenommene Überdeckung in Höhe von 529,82 € anzusetzen ist.

### **Korrigierte Gebührenkalkulation Straßenreinigung für 2021**

Im Haushaltsjahr 2021 entstehen voraussichtlich folgende berücksichtigungsfähige Kosten im Bereich der Straßenreinigung:

Maschinelle Straßenreinigung (Fremdleistung)	14.641,84 €
Personalaufwand Bauhof	13.000,00 €
Fahrzeugkosten Bauhof	4.300,00 €

Abfallbeseitigung	254,40 €
Verwaltungskostenanteil (6 %)	1.931,77 €
Gesamtkosten	34.128,01 €
Abzgl. 25 % Öffentliches Interesse nach § 52 III NStrG	8.532,00 €
Berücksichtigungsfähige Kosten 2021	25.596,01 €
Überdeckung 2019	529,82 €
Unterdeckung 2020 (vorläufig)	13.166,22 €
<b>Umlagefähige Kosten im Haushaltsjahr 2021</b>	<b>38.232,41 €</b>

Die Gebührenpflichtigen werden mit einer Gesamtfläche von 621.303 m<sup>2</sup> zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen.

Unter Berücksichtigung der Unterdeckung für das Jahr 2020 ergibt sich damit ein Gebührensatz von 0,0615 €/m<sup>2</sup>.

Bei Nichtberücksichtigung der Unterdeckung würden umlagefähige Kosten in Höhe von 25.066,19 € entstehen und damit eine Gebühr je m<sup>2</sup> in Höhe von 0,0403 €.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung mit einem Gebührensatz in Höhe von 0,0615 €/m<sup>2</sup>

**Anlagen:**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
- Betriebsabrechnung 2021 (mit Berücksichtigung der Unterdeckung 2020)
- Betriebsabrechnung 2021 (ohne Berücksichtigung der Unterdeckung 2020)
- Ermittlung der Kosten des Bauhofes für 2020

---

Weger

---

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:      Ja-Stimmen      Nein-Stimmen      Enthaltungen

